ENTSCHEIDUNG Nr. 2257/89/EGKS DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1989

zur Änderung der Entscheidung Nr. 1411/89/EGKS betreffend ein Preisangleichungsverbot für Stahlangebote aus bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 1411/89/EGKS der Kommission vom 24. Mai 1989 betreffend ein Preisangleichungsverbot für Stahlangebote mit Ursprung in bestimmten Drittländern (1), insbesondere auf Artikel 1 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat nunmehr mit Südkorea Absprachen getroffen. Dieses Land ist daher in den Anhang 2 zur genannten Entscheidung aufzunehmen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang 2 wird um folgendes Land ergänzt:

„SÜDKOREA"

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1989

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 141 vom 25. 5. 1989, S. 11.